



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 32

Bayreuth, 5. Juli 2021

Ernennung von Tierärztinnen und Tierärzten zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen

Aufgrund der Art. 5 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 sowie Art. 4 und Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 in Verbindung mit § 2a der Tierische(n) Lebensmittel-Überwachungsverordnung -Tier-LMÜV- ergeht für das Gebiet des Landkreises Bayreuth folgende:

Allgemeinverfügung

I.

Alle Personen, die die unten genannten Ernennungsvoraussetzungen erfüllen, werden für den Fall, dass sie im Gebiet des Landkreises Bayreuth von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen einer Notschlachtung außerhalb eines Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung des betroffenen Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu **amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625** ernannt.

Ernennungsvoraussetzungen:

1. Die Personen sind nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt.
2. Die Personen - oder im Vertretungsfall die vertretene Kollegin/ der vertretene Kollege - sind im betroffenen Betrieb regelmäßig mit den Belangen der Tiergesundheit betraut und dort regelmäßig als Hoftierärztin/-tierarzt oder in vergleichbarer Funktion anwesend.

II.

Der nachträgliche Erlass von Auflagen bleibt vorbehalten.

III.

Die Ernennung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

V.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis

Die vorliegende Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Bayreuth im Sekretariat des Fachbereiches Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Landratsamt Bayreuth, UG, ZimmerNr. 046) eingesehen werden (siehe Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayWwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den **Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 30. Juni 2021
Landratsamt Bayreuth
Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin

Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen im Wahlkreis 237 - Bayreuth für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Aufgrund § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz sowie § 7 Nummern 1 bis 3 Bundeswahlordnung und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 111-3-I) wird für den Wahlkreis 237 - Bayreuth die Einsetzung von Wahlvorsteherinnen/Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet:

- in der Stadt Bayreuth: 31 Briefwahlvorstände;
- in der Stadt Pegnitz: 8 Briefwahlvorstände;

Inhalt:

Ernennung von Tierärztinnen und Tierärzten zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen

Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen im Wahlkreis 237 - Bayreuth für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünberg für das Haushaltsjahr 2021

- in der Stadt Ebermannstadt: 6 Briefwahlvorstände;
- in den Städten Goldkronach und Pottenstein, im Markt Gößweinstein und in der Gemeinde Eckersdorf: je 4 Briefwahlvorstände;
- in den Städten Bad Berneck, Creußen, Gefrees, Hollfeld und Waischenfeld, sowie in den Gemeinden Bindlach, Speichersdorf und Mistelgau: je 3 Briefwahlvorstände;
- in den Städten Betzenstein und Gräfenberg, in den Märkten Weidenberg, Egloffstein, Pretzfeld und Wiesental, in den Gemeinden Heinersreuth, Ahorntal, Glashütten und Obertrubach: je 2 Briefwahlvorstände;
- in den Märkten Hiltspoltstein, Plech und Schnabelwaid, in den Gemeinden Aufseß, Bischofsgrün, Emtmannsberg, Fichtelberg, Gesees, Haag, Hummeltal, Kirchenpingarten, Mehlmeisel, Mistelbach, Plankenfels, Prebitz, Seybothenreuth, Unterleinleiter, Warmensteinach und Weißenhohe: je 1 Briefwahlvorstand.

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag haben die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher zur Feststellung des Briefwahlergebnisses, deren Stellvertretungen sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer der Briefwahlvorstände zu ernennen.

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt

für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen. Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften verständigen die Kreiswahlleiterin unverzüglich, falls am 17.9.2021 diese Zahl nicht erreicht werden sollte.

Bayreuth, 22. Juni 2021
Der Kreiswahlleiter:
Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünberg für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der §§ 16, 17 der Verbandsatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünberg folgende:

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

erschließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **68.989,00 €**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **164.205,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Adlitz, 14. Juni 2021
Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünberg
Questel
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Ahorntal, Kirchahorn 63, 95491 Ahorntal, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.